

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Veranstaltungsverträge mit der
Seidl Catering GmbH
Römergrund 1, 6830 Rankweil
Gültig ab: 1. September 2022**

§ 1 Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) sind Grundlage für Verträge mit KUNDEN über die kulinarische Verpflegung von Veranstaltungen (Caterings) in einer Veranstaltungslocation oder im FIRMAMENT oder die mietweise Überlassung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen des FIRMAMENT zur Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren, Messen, Konferenzen, Gala- und Kongressveranstaltungen und ähnliches sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des FIRMAMENT.

1.2

Seidl Catering GmbH schließt Veranstaltungsverträge ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der KUNDE erkennt ausdrücklich an, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein KUNDE auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Regelungen der AGB weiterhin Vertragsinhalt bleiben.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1

Seidl Catering GmbH übermittelt dem KUNDEN ein schriftliches Angebot. Der Vertrag kommt im Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Annahmeerklärung des KUNDEN (Auftragsbestätigung) zustande. Sämtliche etwaigen Angebote von **Seidl Catering GmbH** sind freibleibend. Vertragsinhalt ist stets das von **Seidl Catering GmbH** unterbreitete Angebot und diese AGB, die dem KUNDEN zusammen mit dem Angebot von **Seidl Catering GmbH** zur Kenntnis gebracht wurden.

2.2

Eine vom KUNDEN gewünschte Vertragsänderung kommt ungeachtet des Kommunikationsmittels, mit der der KUNDE diesen Änderungswunsch an **Seidl Catering GmbH** übermittelt, erst im Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Zustimmungserklärung von **Seidl Catering GmbH** an den KUNDEN zustande.

2.3

Vertragspartner ist derjenige, der die Annahmeerklärung schriftlich an **Seidl Catering GmbH** übermittelt.

2.4

Ist der KUNDE nicht selbst Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser gemeinsam mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag zur ungeteilten Hand.

Der KUNDE verpflichtet sich für diesen Fall, von dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung eine Erklärung vorzulegen, in dem sich dieser verpflichtet, für Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag gemeinsam mit dem KUNDEN zu haften.

§ 3 Leistungsstörung

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von **Seidl Catering GmbH** auftreten, wird **Seidl Catering GmbH** bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der KUNDE ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, **Seidl Catering GmbH** rechtzeitig über die Möglichkeit der Entstehung von allfälligen Schäden zu informieren.

§ 4 Leistungen

4.1

Seidl Catering GmbH verpflichtet sich, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2

Der KUNDE verpflichtet sich, die für die Leistungen von **Seidl Catering GmbH** vereinbarten Entgelte (Miete Räumlichkeiten, Logis, Speisen und Getränke etc.) zu zahlen.

4.3

Die vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Umfang.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

5.1

Der KUNDE verpflichtet sich, binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss und Anzahlungsrechnungslegung 40% des letztgültigen Angebots (unterzeichnete Auftragsbestätigung) laut Veranstaltungsvertrag zu bezahlen.

5.2

Sollte die Buchung kurzfristig (weniger als 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung) erfolgen und die Vertragssumme von € 10.000 unterschreitet, ist keine Anzahlung fällig.

5.3

Die Schlussrechnung der **Seidl Catering GmbH** wird binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.4

Die Anzahlungen sowie die Schlussrechnung sind jeweils auf folgendes Konto zu überweisen:

Seidl Catering GmbH

IBAN: AT28 2060 2000 0027 4043

BIC: DOSPAT2DXXX

5.5

Vereinbarte Hauptleistungen laut Veranstaltungsvertrag sind nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

- * Logis und Verpflegung
- * Raummieten
- * Leistungen von Subunternehmen
- * Show- bzw. Technischelemente

5.6

Seidl Catering GmbH ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in dem Ausmaß einseitig anzuheben, als dies für die Abdeckung von nicht von **Seidl Catering GmbH** zu vertretenden Kosten- und Preissteigerungen erforderlich ist.

5.7

Sollte die Veranstaltung aus gesetzlichen Gründen (z.B. Pandemien) nicht erlaubt sein, wird das Guthaben des KUNDEN aus nicht in Anspruch genommener Anzahlungen für eine Folgeveranstaltung innerhalb der nächsten 3 Jahre in gleicher Höhe angerechnet.

§ 6 Rücktritt von Seidl Catering GmbH

6.1

Seidl Catering GmbH ist berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten,

- * wenn der KUNDE die Vorauszahlung gemäß Punkt 5.2 trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von 14 Tagen und Hinweis darauf, dass sie bei Nichtzahlung vom Vertrag zurücktreten, nicht bezahlt;
- * wenn **Seidl Catering GmbH** durch höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Kriegen, Terroranschläge, Sturmschäden, Brände, Pandemien etc.) oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist;
- * Veranstaltung unter irreführender und falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter, gebucht werden;
- * wenn **Seidl Catering GmbH** begründeten Anlass zur Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen von **Seidl Catering GmbH** in der Öffentlichkeit gefährden kann.

6.2

Seidl Catering GmbH hat dem KUNDEN schriftlich den Rücktritt zu erklären.

6.3

Bei Rücktritt von **Seidl Catering GmbH** aus den in den § 6.1 genannten Gründen ist der KUNDE nicht berechtigt, daraus Ersatzansprüche gegen **Seidl Catering GmbH** abzuleiten.

§ 7 Rücktritt des KUNDEN

7.1

Der KUNDE ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.2

Der KUNDE hat **Seidl Catering GmbH** den Rücktritt vom Vertrag schriftlich mitzuteilen.

7.3

Je nach Zugang der Rücktrittserklärung bei **Seidl Catering GmbH** ergeben sich folgende Stornosätze:

7.3.1 ab Vertragsabschluss bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

40% der letztgültigen Angebotssumme (entgangener Speiseumsatz, Mietpreis für die Veranstaltungsräume, , Logisleistungen, etc.)

7.3.2 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

80% der letztgültigen Angebotssumme (entgangener Speiseumsatz, Mietpreis für die Veranstaltungsräume, , Logisleistungen, etc.)

7.3.3 unter 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn:

100% der letztgültigen Angebotssumme (entgangener Speiseumsatz, Mietpreis für die Veranstaltungsräume, , Logisleistungen, etc.)

7.4

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des von **Seidl Catering GmbH**, die ihren Grund im Vertragsrücktritt des KUNDEN haben, bleiben von der Bezahlung der Stornogebühr unberührt und seitens von **Seidl Catering GmbH** ausdrücklich vorbehalten.

§ 8 Terminverschiebung durch den Kunden

Sofern in der Folge keine abweichende Regelung getroffen wird, gilt die Verschiebung einer Veranstaltung (Termin, Zimmerkontingent, Location Mieten) als Rücktritt des KUNDEN gemäß § 7 mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen (Stornogebühr).

Den KUNDEN trifft darüber hinaus die Pflicht, neben der Stornogebühr (§ 7.3) auch angefallene Kosten Dritter (z.B. Lieferanten, Band, Spezialanfertigen etc., die aus terminlichen Gründen nicht wieder eingesetzt werden können) zu bezahlen.

§ 9 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten

9.1

Bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn muss **Seidl Catering GmbH** vom KUNDEN die endgültige Personenzahl schriftlich mitgeteilt bekommen.

9.2

Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

9.3

Im Falle einer Abweichung nach unten wird die bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilte Personenzahl zur Berechnung herangezogen (siehe § 9.1).

9.4

Seidl Catering GmbH behält sich das Recht vor, andere Räumlichkeiten als die vertraglich vereinbarten für die Ausrichtung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, wenn die Zurverfügungstellung eines anderen Raumes unter Berücksichtigung der Interessen von **Seidl Catering GmbH** für den KUNDEN zumutbar ist.

9.5

Teilrückgabe von Zimmern: Eine kurzfristige Rückgabe von 10 der gebuchten Zimmer ist bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Davon dürfen 3 Zimmer bis 7 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei storniert werden. Alle anderen Zimmer sind mit 100%iger Stornogebühr abzugelten.

§ 10 Gastronomie

10.1

Die gastronomische Versorgung von Veranstaltungen im FIRMAMENT übernimmt ausschließlich **Seidl Catering**.

10.2

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.

§ 11 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

11.1

Der KUNDE ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen und Anschlüsse von **Seidl Catering GmbH** zu verwenden.

11.2

Sollte die vorhandene Technik für die geplante Veranstaltung nicht ausreichend sein, verpflichtet sich der KUNDE, **Seidl Catering GmbH** mindestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Auflistung der zusätzlichen erforderlichen technischen Einrichtungen bekannt zu geben.

Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, werden die zusätzlichen technischen Geräte von **Seidl Catering GmbH** auf Kosten des Kunden über den hauseigenen Technikpartner beigeschafft und installiert.

11.3

Die Kosten für zusätzlich benötigte technische Einrichtungen und für deren Installation sind vom KUNDEN zu tragen.

11.4

Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des KUNDEN unter Nutzung des Stromnetzes von **Seidl Catering GmbH** bedarf deren ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

11.5

Bei der Vorbereitung der Veranstaltung verpflichtet sich der KUNDE, Anweisungen des Eventmanagers für den technischen Bereich von **Seidl Catering GmbH** Folge zu leisten, um den reibungslosen Ablauf von **Seidl Catering GmbH** nicht zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Leistet der KUNDE den Anweisungen nicht Folge, haftet er für allenfalls daraus entstehende Schäden und Folgeschäden.

§ 12 Anlieferung, Verlust, Beschädigung und Entfernung mitgebrachter Gegenstände

12.1

Werden vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung besondere Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (z.B. Kostüme, Kleiderstücke, Dekorationsgegenstände, Bühnenzubehör, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, etc.) benötigt, verpflichtet sich der KUNDE **Seidl Catering GmbH** spätestens sieben Tage vor Veranstaltungstermin schriftlich über Art und Umfang dieser Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.

12.2

Die vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung mitgebrachten besonderen Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände (inkl. Produkte jeglicher Art, Dekorationsgegenstände, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, medizinische Geräte, etc.) sind durch den Kunden für den kompletten Zeitraum selbständig zu versichern. Die Versicherung bzw. Versicherungsvereinbarung ist auf Wunsch jederzeit vorzuzeigen.

12.3

Vom KUNDEN in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen von **Seidl Catering GmbH**. **Seidl Catering GmbH** übernimmt für Verlust, Untergang und/oder Beschädigung keine Haftung.

12.4

Dekorationsmaterial, das vom KUNDEN mitgebracht und verwendet wird, hat den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

12.5

Die Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände des KUNDEN, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der KUNDE diese nicht, ist **Seidl Catering GmbH** berechtigt, diese auf Kosten des KUNDEN zu entfernen und auf dessen Kosten zu lagern.

§ 13 Haftung des KUNDEN für Schäden

Der KUNDE haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

§ 14 Behördliche Genehmigungen

14.1

Sämtliche behördliche Genehmigungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind vom KUNDEN beizuschaffen.

14.2

Werden aus welchem Grund auch immer Strafen über **Seidl Catering GmbH** verhängt, da der KUNDE nicht über die erforderlichen Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Veranstaltung verfügt hat, so verpflichtet sich der KUNDE, **Seidl Catering GmbH** schad- und klaglos zu halten.

§ 15 Abgabe, Gebühren

15.1

Sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallen können, trägt zur Gänze der KUNDE. Dieser verpflichtet sich, **Seidl Catering GmbH** diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

15.2

Allfällige Kosten (Gebühren, Abgaben, AKM etc.) im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag trägt zur Gänze der KUNDEN.

§ 16 Pandemie- oder Endemiebedingte Verordnungen

16.1

Der Kunde hat generell allfällige pandemie- oder endemiebedingte gesetzliche oder im Verordnungswege vorgegebene wie auch ansonsten behördlicherseits für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebene Regelungen (insbesondere solche betreffend COVID) entsprechend verpflichtend zu berücksichtigen und in Eigenverantwortung und zu beachten und sämtliche zur Einhaltung der betreffenden Vorschriften und Regelungen notwendigen und zweckmäßigen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.

17.2

Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteils zu erfolgen. Erklärungen an die Seidl Catering GmbH haben an deren Geschäftsanschrift, Römergrund 1, 6830 Rankweil zu erfolgen.

17.3

Erfüllungs- und Zahlungsort ist Rankweil.

17.4

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Feldkirch.

17.5

Der Veranstaltungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

17.6

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

17.7

Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Veranstaltungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von **Seidl Catering GmbH** gestattet.